



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Gerd Mannes AfD**
vom 23.01.2025

Mordangriff auf Gruppe von Kleinstkindern in Aschaffenburg?

Am gestrigen 22.01.2025 hat ein über den sicheren Drittstaat Bulgarien eingereister afghanischer Ausreisepflichtiger und Ausreisewilliger in Aschaffenburg in einer Messerverbotszone ein Massaker unter Angehörigen verschiedenster Staatsangehörigkeiten angerichtet und dabei – nach aktuellem Kenntnisstand – ein kleines Kind aus Marokko getötet und ein weiteres Kind aus Syrien verletzt (vgl. www.deutschlandfunk.de¹).

Im Koran behandelt die Sure 8 die Regeln, an die sich ein Koranleser, anstelle der Genfer Konvention, im Krieg zu halten hat. Die dort aufgeführte Sure 8-12 gibt mit den Worten „Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen“ wiederum die Erlaubnis, auch psychologische Kriegsführung zu betreiben (vgl. web.archive.org²). Wie in Drs. 18/1669 vom 24.05.2019 und in Drs. 18/3516 vom 11.10.2019 ausgeführt, zieht der so bezeichnete „Islamische Staat“ wiederum diese Sure als „religiöse Rechtsgrundlage“ heran, um im „Dār al-Harb“ auch Messerattacken aus dem Nichts heraus auszuführen. Je nach Auslegung der entsprechenden Rechtsschule ist das „Dār al-Harb“ jedes Land, in dem der Islam nicht Staatsreligion ist (vgl. www.de.wikipedia.org³).

In einem Interview vor Ort schloss der bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann noch am Abend des Attentats einen religiösen Bezug allerdings kategorisch aus (vgl. www.youtube.com⁴).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Über Bulgarien eingereist? 5
- 1.1 Welche ausländerrechtlichen und örtlichen Stationen hat der Tatverdächtige Afghane während seines Aufenthalts in Bayern und – nach Kenntnis im sonstigen Bundesgebiet – durchlaufen (bitte unter Angabe der Daten und Orte chronologisch aufschlüsseln)? 5

1 <https://www.deutschlandfunk.de/zu-messerattacke-in-aschaffenburg-interview-mit-andrea-lindholz-mdb-csu-100.html>

2 https://web.archive.org/web/20180113103234/http://koransuren.com/koran/die_verderlichkeit_des_krieges_8.html

3 https://de.wikipedia.org/wiki/D%C4%81r_al-Harb

4 <https://www.youtube.com/watch?v=Fqganer2qBU>

1.2	Mit welchen Ergebnissen haben die zuständigen Stellen der Staatsregierung die bulgarischen Stellen kontaktiert, um den Verdächtigen auf Basis des geltenden Rechts nach Bulgarien zurückzuschicken (bitte unter Angabe der in Bulgarien kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln)?	5
1.3	Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ergriffen, um alle rechtlich möglichen Abschiebungen in das EU-Land Bulgarien praktisch umzusetzen (bitte unter Angabe der in Bulgarien kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln und hierbei die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage Zahl offener Abschiebungen nach Bulgarien offenlegen)?	6
2.	Aus Afghanistan stammend?	6
2.1	Welche Initiativen haben die zuständigen Stellen der Staatsregierung ergriffen, um den Verdächtigen auf Basis des geltenden Rechts nach Afghanistan oder einen anderen Staat außerhalb der EU zurückzuschicken (bitte unter Angabe der in Afghanistan oder in einem anderen Staat außerhalb der EU kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln)?	6
2.2	Wann haben die zuständigen Stellen der Staatsregierung oder auf Bitten der Staatsregierung Stellen der Bundesregierung, afghanische Stellen oder andere Stellen außerhalb der EU – z. B. in den autonomen Kurdengebieten – kontaktiert, um den Verdächtigen auf Basis des geltenden Rechts nach dorthin auszuschieben (bitte unter Angabe der im Zielgebiet kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln)?	7
2.3	Aus welchen Gründen war der in Frage 1.1 abgefragte Verdächtige nicht Teil des von der Bundesregierung organisierten Abschiebeflugs nach Afghanistan (hierbei bitte auch die Anzahl der von der Bundesregierung für diesen Flug der Staatsregierung angebotenen Plätze im Flug offenlegen und die Zahl, die die Staatsregierung davon genutzt hat)?	7
3.	Kriminelle Karriere außerhalb Deutschlands?	7
3.1	Mit welchen Ergebnissen hat sich die Staatsregierung bei afghanischen Behörden oder sonst wo außerhalb um Auskunft bemüht, ob der in Frage 1 abgefragte Verdächtige bereits in Afghanistan mit dem Recht in Konflikt geraten ist (bitte alle gestellten Auskunftersuchen und die gelieferten Ergebnisse jeweils chronologisch offenlegen)?	7
3.2	Mit welchen Ergebnissen hat sich die Staatsregierung bei der EU oder bei Behörden eines EU-Landes oder sonstwo innerhalb der EU um Auskunft bemüht, ob der in Frage 1 abgefragte Verdächtige bereits in einem EU-Land mit dem Recht in Konflikt geraten ist (bitte die Auskunftersuchen und die gelieferten Ergebnisse jeweils chronologisch offenlegen)?	8

3.3	Wenn „nein“ in Frage 3.1 und/oder in Frage 3.2, aus welchen Gründen wurde dies unterlassen?	8
4.	Kriminelle Karriere innerhalb Deutschlands?	8
4.1	Aus welchen Gründen ist der in Frage 1 abgefragte Verdächtige in Deutschland/Bayern mit dem Recht in Konflikt geraten (bitte jeden vorgehaltenen Vorwurf unter Offenlegung der einschlägigen Rechtsvorschriften und des Orts jeweils chronologisch offenlegen und hierbei auch auf die ihm vorgehaltenen Drogendelikte eingehen)?	8
4.2	Für welche der in Frage 4.1 vorgehaltenen Vorwürfe wurde er rechtskräftig verurteilt oder nicht verurteilt (bitte den jeweiligen Verfahrensstand und jede der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und die Umsetzung einer jeden Rechtsfolge offenlegen, Auskunftersuchen und die gelieferten Ergebnisse jeweils chronologisch offenlegen)?	8
4.3	Aus welchen Gründen wurden die in Frage 4.2 abgefragten Rechtsfolgen gegen den in Frage 1.1 abgefragten Verdächtigen bis zum Zeitpunkt des Attentats nicht durchgesetzt (bitte für jede der nicht durchgesetzten Rechtsfolgen offenlegen)?	8
5.	Psychisch auffällig?	9
5.1	Kann die Staatsregierung ausschließen, dass durch sie und die ihr unterstellten Behörden religiöse Äußerungen von Tätern in Einzelfällen oder regelmäßig unter die Kategorie „psychisch auffällig“ subsumiert werden (bitte begründen)?	9
5.2	Wie definiert die Staatsregierung „psychisch auffällig“ (bitte offenlegen, ob diese Definition mit anderen Bundesländern z. B. in der Innenministerkonferenz und/oder dem Bund abgestimmt ist)?	9
5.3	Wie erklärt sich die Staatsregierung die offenkundige Tatsache, dass Attentäter aus dem muslimischen Kulturraum durch die Staatsregierung viel häufiger, ja fast regelmäßig als „psychisch auffällig“ o. Ä. bezeichnet werden, Täter, denen Handlungen zugeschrieben werden, die als „rechts“ kategorisiert werden hingegen praktisch niemals als „psychisch auffällig“ bezeichnet werden (bitte zur Objektivierung fünf Attentäter mit einer Staatsangehörigkeit aus der EU offenlegen, die die Staatsregierung als „psychisch auffällig“ bezeichnet hat und denen Taten vorgeworfen werden, die die Staatsregierung als „rechts“ einordnet)?	9
6.	Religiöses Motiv?	10
6.1	Wie definiert die Staatsregierung bei Tathandlungen die Eigenschaft „religiös motiviert“ (bitte offenlegen, ob diese Definition mit anderen Bundesländern z. B. in der Innenministerkonferenz und/oder dem Bund abgestimmt ist)?	10

6.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass sie ausschließt, dass sich der in Frage 1.1 abgefragte Verdächtige von Sure 8-12 des Korans „Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen“ motiviert sah, Kleinkinder mit dem Messers anzugreifen und eines davon zu töten, um Angst und Schrecken zu verbreiten (bitte hierbei offenlegen, ob die zuständigen Stellen dieses Tatmotiv überhaupt geprüft haben)?	10
6.3	Wenn „nein“ oder „unbestimmt“ in Frage 6.2, wie kommt die Staatsregierung dann zu dem Schluss, dass der Verdächtige kein religiöses Motiv für seine Tat hatte (bitte begründen und hierbei auch offenlegen, ob die in der Pressekonferenz am 23.01.2025 durch Innenminister Joachim Herrmann in den Raum gestellte „Schizophrenie“ eine amtsseitig offizielle und medizinisch abgesicherte Diagnose ist)?	10
7.	Rechtsgrundlagen?	10
7.1	Welche Rechtsgrundlage/n waren nach Überzeugung der Staatsregierung dafür ausschlaggebend, dass der Verdächtige bisher nicht außer Landes gebracht werden konnte (bitte jede der Rechtsgrundlagen benennen)?	10
7.2	Wie hat sich die Staatsregierung zu jeder der in Frage 7.1 abgefragten Rechtsgrundlagen im Bundesrat verhalten (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung für/gegen jede dieser Rechtsgrundlagen gestimmt hat und hierbei bitte auch jede Initiative offenlegen, die die Staatsregierung gestartet hat oder an der sie teilgenommen hat, um jede dieser Rechtsgrundlagen noch in ihrem Sinn zu beeinflussen)?	11
7.3	Welche Initiativen hat die Staatsregierung im Bundesrat gestartet oder an welchen hat sie teilgenommen, um die in Frage 7.1 abgefragte/n Rechtsgrundlage/n seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder wieder zu ändern (bitte chronologisch aufschlüsseln)?	11
8.	Zuständigkeit bei „freiwilligen Ausreisen“?	11
8.1	Welche Stelle – z. B. das Ausländeramt Aschaffenburg – der Staatsregierung ist in dem Fall, dass ein Ausländer erklärt, „freiwillig auszureisen“ dafür zuständig, dass dies schnellstmöglich umgesetzt wird (bitte allgemein und speziell für den ab Frage 1 abgefragten Fall offenlegen)?	11
8.2	Welche Fristen hat die in Frage 8.1 abgefragte Stelle gesetzt, dass der Verdächtige nachweist, dass er auch umsetzt, was er angekündigt hat (bitte die Rechtsgrundlagen für das Setzen dieser Fristen und die Dauer dieser Fristen offenlegen)?	11
8.3	Welche Konsequenzen sind dem Verdächtigen für die Nichteinhaltung der in Frage 8.2 abgefragten Fristen angekündigt/umgesetzt worden (bitte lückenlos offenlegen)?	11
	Anlage – Ereignisübersicht	13
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 23.04.2025

1. Über Bulgarien eingereist?

1.1 Welche ausländerrechtlichen und örtlichen Stationen hat der Tatverdächtige Afghane während seines Aufenthalts in Bayern und – nach Kenntnis im sonstigen Bundesgebiet – durchlaufen (bitte unter Angabe der Daten und Orte chronologisch aufschlüsseln)?

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit liegt seit der Erstregistrierung in Hessen und der anschließenden Umverteilung nach Bayern bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Unterfranken.

Der Tatverdächtige war während seines Aufenthalts in Bayern stets im Regierungsbezirk Unterfranken untergebracht, zunächst im ANKER Unterfranken, anschließend zunächst in zwei dezentralen Unterkünften im Landkreis Aschaffenburg. Anfang 2024 war der Tatverdächtige kurzzeitig unbekanntes Aufenthalts. Nach seinem Wiederauftauchen und einer vorübergehenden Wiederaufnahme im ANKER Unterfranken wurde er dem üblichen Verfahren entsprechend erneut in die Anschlussunterbringung im Landkreis Aschaffenburg zugewiesen.

Unterkunft	Einzugsdatum	Auszugsdatum
ANKER Unterfranken	13.12.2022	05.07.2023
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Haibach	05.07.2023	08.09.2023
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Dammbach	08.09.2023	31.12.2023
Aufenthaltsort unbekannt	31.12.2023	13.01.2024
ANKER Unterfranken	13.01.2024	07.02.2024
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Kleinostheim	07.02.2024	15.07.2024
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Alzenau	15.07.2024	22.01.2025

1.2 Mit welchen Ergebnissen haben die zuständigen Stellen der Staatsregierung die bulgarischen Stellen kontaktiert, um den Verdächtigen auf Basis des geltenden Rechts nach Bulgarien zurückzuschicken (bitte unter Angabe der in Bulgarien kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln)?

Zuständig für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens und damit auch für die Entscheidung über den Asylantrag ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Lediglich die Organisation der Überstellung liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, hier der ZAB Unterfranken. Es ist deshalb Aufgabe des BAMF, während des Dublin-Verfahrens mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten.

1.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ergriffen, um alle rechtlich möglichen Abschiebungen in das EU-Land Bulgarien praktisch umzusetzen (bitte unter Angabe der in Bulgarien kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln und hierbei die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage Zahl offener Abschiebungen nach Bulgarien offenlegen)?

Zur Beantwortung der Frage wird zunächst auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28.10.2024 zu Frage 4.1 der Schriftlichen Anfrage „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ der Abgeordneten Karin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann und Stefan Löw vom 15.09.2024 (Drs. 19/3788 vom 27.11.2024) verwiesen.

Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Hemmnisse bei der Durchführung von Rückführungen kann – soweit sie die Rücknahmebereitschaft des Zielstaats betreffen – nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im föderalen Staat nur der Bund im internationalen Dialog mit den Herkunftsländern lösen. Zwar sind die Länder für die Durchführung von Abschiebungen zuständig, die Rahmenbedingungen bestimmt jedoch maßgeblich der Bund, dem allein die Pflege der auswärtigen Beziehungen obliegt. Ein Tätigwerden des Bundes im Bereich Rückführungen ist daher dringend erforderlich. Nur dieser kann sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einsetzen, rückkehrpolitisch besonders unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen und dafür sorgen, dass alle EU-Mitgliedstaaten die bestehenden Regeln der Dublin-III-Verordnung einhalten. Auch setzt der Bund den Rechtsrahmen für Rückführungen.

Bayern setzt sich auf Bundesebene nachhaltig für diese Verbesserungen ein und hat zuletzt am 28.01.2025 die Bundesratsinitiativen „Weniger ins Land – Maßnahmen zur sofortigen Reduktion des Zuzugsgeschehens“ und „Mehr aus dem Land – Maßnahmen für eine konsequente Rückführungspolitik“ beschlossen. Insoweit wird auf den Bericht aus der Kabinettsitzung vom 28.01.2025 verwiesen, der auf www.bayern.de im Pressebereich abrufbar ist.

2. Aus Afghanistan stammend?

2.1 Welche Initiativen haben die zuständigen Stellen der Staatsregierung ergriffen, um den Verdächtigen auf Basis des geltenden Rechts nach Afghanistan oder einen anderen Staat außerhalb der EU zurückzuschicken (bitte unter Angabe der in Afghanistan oder in einem anderen Staat außerhalb der EU kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln)?

2.2 Wann haben die zuständigen Stellen der Staatsregierung oder auf Bitten der Staatsregierung Stellen der Bundesregierung, afghanische Stellen oder andere Stellen außerhalb der EU – z. B. in den autonomen Kurdengebieten – kontaktiert, um den Verdächtigen auf Basis des geltenden Rechts nach dorthin auszuschaffen (bitte unter Angabe der im Zielgebiet kontaktierten Stellen und unter Angabe der für die Staatsregierung wirkenden Ämter/Stellen chronologisch aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rückführungen nach Afghanistan finden derzeit nicht statt. Die Bundesregierung hat seit der Machtübernahme der Taliban bislang nur eine kleine Sammelrückführung am 30.08.2024 organisiert, die schweren Straftätern vorbehalten war. Da der Tatverdächtige bis zur Tat in Aschaffenburg nicht in diese Kategorie fiel, war es für die Ausländerbehörde fachlich zielführend und alternativlos, auf dessen freiwillige Ausreise nach Afghanistan zu setzen.

Die Staatsregierung fordert die Bundesregierung schon lange dazu auf, tatsächliche Rückführungsmöglichkeiten auch nach Afghanistan zu schaffen. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des Bundes für die Pflege auswärtiger Beziehungen muss das Bundesministerium des Innern und für Heimat zusammen mit dem Auswärtigen Amt dringend diese Möglichkeiten suchen und Rückführungswege nach Afghanistan öffnen.

2.3 Aus welchen Gründen war der in Frage 1.1 abgefragte Verdächtige nicht Teil des von der Bundesregierung organisierten Abschiebeflugs nach Afghanistan (hierbei bitte auch die Anzahl der von der Bundesregierung für diesen Flug der Staatsregierung angebotenen Plätze im Flug offenlegen und die Zahl, die die Staatsregierung davon genutzt hat)?

Zum Zeitpunkt der Sammelrückführung am 30.08.2024 war der Aufenthalt des Tatverdächtigen im Bundesgebiet aufgrund des laufenden Asylverfahrens nach § 55 Asylgesetz (AsylG) gestattet.

Bei der Sammelrückführung waren unter den Abgeschobenen drei Straftäter aus Bayern, womit das für Bayern vorgesehene Kontingent ausgeschöpft wurde.

3. Kriminelle Karriere außerhalb Deutschlands?

3.1 Mit welchen Ergebnissen hat sich die Staatsregierung bei afghanischen Behörden oder sonst wo außerhalb um Auskunft bemüht, ob der in Frage 1 abgefragte Verdächtige bereits in Afghanistan mit dem Recht in Konflikt geraten ist (bitte alle gestellten Auskunftsersuchen und die gelieferten Ergebnisse jeweils chronologisch offenlegen)?

- 3.2 Mit welchen Ergebnissen hat sich die Staatsregierung bei der EU oder bei Behörden eines EU-Landes oder sonstwo innerhalb der EU um Auskunft bemüht, ob der in Frage 1 abgefragte Verdächtige bereits in einem EU-Land mit dem Recht in Konflikt geraten ist (bitte die Auskunftersuchen und die gelieferten Ergebnisse jeweils chronologisch offenlegen)?**
- 3.3 Wenn „nein“ in Frage 3.1 und/oder in Frage 3.2, aus welchen Gründen wurde dies unterlassen?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für derartige Erhebungen ist die Staatsregierung nicht zuständig. Entsprechende Anfragen erfolgen stets durch die hierfür zuständigen Bundesbehörden.

- 4. Kriminelle Karriere innerhalb Deutschlands?**
- 4.1 Aus welchen Gründen ist der in Frage 1 abgefragte Verdächtige in Deutschland/Bayern mit dem Recht in Konflikt geraten (bitte jeden vorgehaltenen Vorwurf unter Offenlegung der einschlägigen Rechtsvorschriften und des Orts jeweils chronologisch offenlegen und hierbei auch auf die ihm vorgehaltenen Drogendelikte eingehen)?**
- 4.2 Für welche der in Frage 4.1 vorgehaltenen Vorwürfe wurde er rechtskräftig verurteilt oder nicht verurteilt (bitte den jeweiligen Verfahrensstand und jede der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und die Umsetzung einer jeden Rechtsfolge offenlegen, Auskunftersuchen und die gelieferten Ergebnisse jeweils chronologisch offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die tabellarische Auflistung in der Anlage wird verwiesen. Neben den in der Anlage genannten Tatkomplexen wurden im Rahmen des Informationsaustausches zum Tötungsdelikt vom 22.01.2025 in Aschaffenburg vier weitere Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen im Land Hessen bekannt. Hierbei handelt es sich um ein Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz, zwei geringfügige Betäubungsmittelverstöße sowie einen Diebstahl. Weitergehende Auskünfte zu den vier Strafverfahren können aufgrund der Zuständigkeit des Landes Hessen nicht erfolgen.

- 4.3 Aus welchen Gründen wurden die in Frage 4.2 abgefragten Rechtsfolgen gegen den in Frage 1.1 abgefragten Verdächtigen bis zum Zeitpunkt des Attentats nicht durchgesetzt (bitte für jede der nicht durchgesetzten Rechtsfolgen offenlegen)?**

Wegen der mit Strafbefehlen des Amtsgerichts Schweinfurt und des Amtsgerichts Aschaffenburg rechtskräftig verhängten Geldstrafen wurde die Strafvollstreckung eingeleitet.

Nachdem der Tatverdächtige mehreren Aufforderungen zur Zahlung der vom Amtsgericht Schweinfurt verhängten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro nicht nachgekommen war, ordnete die Staatsanwaltschaft Schweinfurt am 02.12.2024 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen an und lud den Tatverdächtigen zum Strafantritt am 23.12.2024, zu dem der Tatverdächtige nicht erschien.

Zum Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls konnte es aus vollstreckungsrechtlichen Gründen nicht mehr kommen, denn die zweite Verurteilung wegen versuchten Betrugs zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 Euro hatte zu einer Gesamtstrafenlage geführt. Für eine derartige Konstellation ist zwingend vorgeschrieben, dass das Gericht über die Bildung einer Gesamtstrafe nachträglich zu entscheiden hat (§460 Strafprozessordnung [StPO] i. V. m. §55 Strafgesetzbuch [StGB]).

Ein Vollstreckungshaftbefehl soll bei einer Gesamtstrafenlage in der Regel erst erlassen werden, wenn zuvor die nachträgliche Gesamtstrafe gebildet worden ist (vgl. §49 Abs. 3 Satz 2 Strafvollstreckungsordnung [StVollstrO]). Denn erst nach Bildung der nachträglichen Gesamtstrafe steht fest, wie hoch die zu vollstreckende Strafe tatsächlich ist.

Eine Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe hat das dafür zuständige Amtsgericht Schweinfurt – u. a. wegen im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Anhörung des Verurteilten zwingend notwendiger Übersetzungen und bis zur Tat vom 22.01.2025 erfolgloser Zustellung – zunächst nicht treffen können.

Die schriftliche Anhörung zum beantragten Gesamtstrafenbeschluss wurde dem Verurteilten am 24.02.2025 zugestellt. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme hat das Amtsgericht Schweinfurt am 07.03.2025 den nachträglichen Gesamtstrafenbeschluss erlassen und die Übersetzung und Zustellung an den Verurteilten und die Staatsanwaltschaft angeordnet. Rechtskraft liegt bislang nicht vor.

5. Psychisch auffällig?

5.1 Kann die Staatsregierung ausschließen, dass durch sie und die ihr unterstellten Behörden religiöse Äußerungen von Tätern in Einzelfällen oder regelmäßig unter die Kategorie „psychisch auffällig“ subsumiert werden (bitte begründen)?

5.2 Wie definiert die Staatsregierung „psychisch auffällig“ (bitte offenlegen, ob diese Definition mit anderen Bundesländern z. B. in der Innenministerkonferenz und/oder dem Bund abgestimmt ist)?

5.3 Wie erklärt sich die Staatsregierung die offenkundige Tatsache, dass Attentäter aus dem muslimischen Kulturraum durch die Staatsregierung viel häufiger, ja fast regelmäßig als „psychisch auffällig“ o. Ä. bezeichnet werden, Täter, denen Handlungen zugeschrieben werden, die als „rechts“ kategorisiert werden hingegen praktisch niemals als „psychisch auffällig“ bezeichnet werden (bitte zur Objektivierung fünf Attentäter mit einer Staatsangehörigkeit aus der EU offenlegen, die die Staatsregierung als „psychisch auffällig“ bezeichnet hat und denen Taten vorgeworfen werden, die die Staatsregierung als „rechts“ einordnet)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Feststellung „psychischer Auffälligkeiten“ erfolgt auf Grundlage der im jeweiligen Einzelfall vorliegenden Erkenntnisse zum Tatverdächtigen, unabhängig von einer möglichen Einstufung in einen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität. Die medizinische Feststellung psychischer Auffälligkeiten oder Krankheitsbilder erfolgt ausschließlich durch die medizinische Fachlichkeit.

6. Religiöses Motiv?

6.1 Wie definiert die Staatsregierung bei Tathandlungen die Eigenschaft „religiös motiviert“ (bitte offenlegen, ob diese Definition mit anderen Bundesländern z. B. in der Innenministerkonferenz und/oder dem Bund abgestimmt ist)?

6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass sie ausschließt, dass sich der in Frage 1.1 abgefragte Verdächtige von Sure 8-12 des Korans „Ich werde die Herzen der Ungläubigen mit Panik erfüllen“ motiviert sah, Kleinkinder mit dem Messers anzugreifen und eines davon zu töten, um Angst und Schrecken zu verbreiten (bitte hierbei offenlegen, ob die zuständigen Stellen dieses Tatmotiv überhaupt geprüft haben)?

6.3 Wenn „nein“ oder „unbestimmt“ in Frage 6.2, wie kommt die Staatsregierung dann zu dem Schluss, dass der Verdächtige kein religiöses Motiv für seine Tat hatte (bitte begründen und hierbei auch offenlegen, ob die in der Pressekonferenz am 23.01.2025 durch Innenminister Joachim Herrmann in den Raum gestellte „Schizophrenie“ eine amtsseitig offizielle und medizinisch abgesicherte Diagnose ist)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Straftaten werden Politisch motivierter Kriminalität mit dem Hintergrund religiöser Ideologie zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

Nach Mitteilung der sachleitenden Staatsanwaltschaft Aschaffenburg liegen hinsichtlich der Tat vom 22.01.2025 derzeit keine Erkenntnisse zum Motiv des Tatverdächtigen vor.

7. Rechtsgrundlagen?

7.1 Welche Rechtsgrundlage/n waren nach Überzeugung der Staatsregierung dafür ausschlaggebend, dass der Verdächtige bisher nicht außer Landes gebracht werden konnte (bitte jede der Rechtsgrundlagen benennen)?

- 7.2 Wie hat sich die Staatsregierung zu jeder der in Frage 7.1 abgefragten Rechtsgrundlagen im Bundesrat verhalten (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung für/gegen jede dieser Rechtsgrundlagen gestimmt hat und hierbei bitte auch jede Initiative offenlegen, die die Staatsregierung gestartet hat oder an der sie teilgenommen hat, um jede dieser Rechtsgrundlagen noch in ihrem Sinn zu beeinflussen)?**
- 7.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung im Bundesrat gestartet oder an welchen hat sie teilgenommen, um die in Frage 7.1 abgefragte/n Rechtsgrundlage/n seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder wieder zu ändern (bitte chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung fordert vom Bund schon lange eine Reihe von Maßnahmen zur Begrenzung der irregulären Migration. Hierzu zählen: umfassende Zurückweisungen von Ausländern an der Bundesgrenze, die über einen EU-Mitgliedstaat oder anderen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen; kurzfristige Beseitigung der bestehenden Defizite bei Dublin-Überstellungen; Sofort-Arrest für ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder; Wiederaufnahme regelmäßiger Rückführungen nach Afghanistan.

Ergänzend wird auf die Beantwortung unter Frage 1.3 und unter den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

8. Zuständigkeit bei „freiwilligen Ausreisen“?

- 8.1 Welche Stelle – z. B. das Ausländeramt Aschaffenburg – der Staatsregierung ist in dem Fall, dass ein Ausländer erklärt, „freiwillig auszureisen“ dafür zuständig, dass dies schnellstmöglich umgesetzt wird (bitte allgemein und speziell für den ab Frage 1 abgefragten Fall offenlegen)?**

Grundsätzlich erfolgt die freiwillige Ausreise durch den Ausländer selbst. Ausreisewilligen Ausländern stehen umfassende Beratungsangebote zur Organisation und Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Verfügung. Hierfür stehen Ausländern in Bayern die Zentralen Ausländerbehörden sowie nichtstaatliche Rückkehrberatungsstellen zur Verfügung. Unterstützt werden diese Stellen vom Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR), das in Bayern die organisatorischen Aufgaben zur Abwicklung von freiwilligen Ausreisen bündelt.

Die ZAB Unterfranken hat die freiwillige Ausreise des Tatverdächtigen beratend unterstützt.

- 8.2 Welche Fristen hat die in Frage 8.1 abgefragte Stelle gesetzt, dass der Verdächtige nachweist, dass er auch umsetzt, was er angekündigt hat (bitte die Rechtsgrundlagen für das Setzen dieser Fristen und die Dauer dieser Fristen offenlegen)?**
- 8.3 Welche Konsequenzen sind dem Verdächtigen für die Nichteinhaltung der in Frage 8.2 abgefragten Fristen angekündigt/umgesetzt worden (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Tatverdächtige hat gegenüber der ZAB Unterfranken am 04.12.2024 die Rücknahme seines Asylantrags erklärt und schriftlich bestätigt, freiwillig in sein Herkunftsland Afghanistan ausreisen zu wollen. Da der Betroffene über keine gültigen Reisedokumente verfügte, wurde er über die hierfür erforderlichen Schritte informiert und u. a. zur Beschaffung eines Heimreisescheins beim afghanischen Generalkonsulat aufgefordert. Unmittelbar nach Bekanntwerden der bestehenden Betreuung wurden der gesetzlichen Betreuerin am 20.01.2025 erneut alle Unterlagen für die Vorbereitung der freiwilligen Ausreise übersandt und wurde nachgefragt, ob der Betroffene bereits beim Generalkonsulat vorgesprochen hat. Eine Antwort hierzu ging bei der ZAB Unterfranken nicht mehr ein. Auch mangels vorhandener Rückführungsmöglichkeiten nach Afghanistan als Alternative zu einer freiwilligen Ausreise – siehe die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 – wurde zunächst von einer Fristsetzung abgesehen.

Anlage – Ereignisübersicht

Tatkomplex	Straftatbestände/Ereignis	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt	Verfahrensausgang
I.	Vergehen nach §95 AufenthG	Unbestimmt	Asylsuchender im Ankerzentrum führte keinen Pass/Passersatz mit sich.	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO (geringe Schuld)
II.	Gefährliche und vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	08.12.2022 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
III.	Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)	04.03.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts Schweinfurt, Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro
IV.	Beleidigung (§ 185 StGB)	18.03.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Verfahrenshindernis, da Verletzter keinen Strafantrag stellte)
V.	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	11.04.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
VI.	Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	07.06.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
VII.	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	18.01.2024 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Nach Anklageerhebung mit Beschluss des Amtsgerichts Schweinfurt vom 21.02.2025 im Hinblick auf im Verfahren Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wegen der Tat vom 22.01.2025 zu erwartenden Strafe gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	18.01.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung wegen Eigengefährdung	
VIII.	Versuchter Betrug (§§ 263, 248a, 22, 23 StGB)	12.02.2024 Zugfahrt von Bamberg nach Würzburg	Der Beschuldigte zeigte im Zug von Bamberg nach Würzburg ein Zugticket vor, welches auf eine andere Person ausgestellt war.	Rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts Aschaffenburg, Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 Euro

Tatkomplex	Straftatbestände/Ereignis	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt	Verfahrensausgang
IX.	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB), vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	12.05.2024 Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll eigenständig bei der Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg vorstellig geworden sein und habe über Schmerzen geklagt. Er hätte „Diamanten“ geschluckt und glaube nun zu sterben. Nach der Durchsuchung des Beschuldigten soll es zu massiven Widerstandshandlungen gekommen sein. Der Beschuldigte soll dabei auch versucht haben den Beamten mehrfach die Waffe zu entreißen. Zudem soll es ihm gelungen sein, den Schlagstock eines der Beamten zu erlangen. Drei Bundespolizisten sollen durch den Vorfall leicht verletzt worden sein.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	12.05.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung	
X.	Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	06.06.2024 Hauptbahnhof Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll einen Streugutbehälter im Bahneigentum beschädigt und sich anschließend in der Öffentlichkeit entblößt haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
XI.	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	02.08.2024 Stadtzentrum Alzenau	Der Beschuldigte soll auf einer öffentlichen Straße gegen einen vorbeifahrenden PKW getreten haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113, 114, 115 StGB)	02.08.2024 B8 Mainaschaff	Der Beschuldigte soll im Rahmen der Fahrt zum Bezirkskrankenhaus Aschaffenburg mehrfach gegen die eingesetzten Polizeibeamten getreten haben.	
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	02.08.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung	
XII.	Gefährliche und vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB)	29.08.2024 Asylbewerberunterkunft	Die Anzeigenerstattung erfolgte aufgrund von Zeugenhinweisen nach dem Tötungsdelikt vom 22.01.2025 in Aschaffenburg: Der Beschuldigte soll seine ukrainische Lebensgefährtin gewürgt und mit einem Messer bedroht haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
XIII.	Mord (§ 211 StGB), versuchter Mord (§§ 211, 22, 23 StGB), gefährliche und vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	22.01.2025 Schöntal Park Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll in einem öffentlichen Park zwei Personen mit einem Küchenmesser getötet und drei weitere Personen teils schwer verletzt haben	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.